

# **S A T Z U N G**

## **DLRG Ortsgruppe EBERSTADT e. V.**

in der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft im Bezirk Darmstadt-Dieburg

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Die Ortsgruppe Eberstadt e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragenen Bezirkes Darmstadt-Dieburg e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Bezirk genannt).

Die Ortsgruppe führt den Namen:

**Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Eberstadt e. V.**

kurz –

**DLRG Ortsgruppe Eberstadt e.V.**

2. Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
3. Sitz der Ortsgruppe ist Darmstadt.
4. Die Ortsgruppe kann Stützpunkte errichten.

### **§ 2 Zweck**

1. Die Ortsgruppe ist eine selbstständige Gliederung der DLRG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben gemäß Absatz 2 gehören insbesondere:
  - Aufklärung der Menschen über Gefahren am und im Wasser
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
  - Förderung des Anfängerschwimmens
  - Förderung des Schulschwimmunterrichts
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Krafftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern, sowie die Erteilung der entsprechenden Befähigungsnachweise
  - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe sowie Teilnahme an solchen Veranstaltungen
  - Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes und der Allgemeinen Hilfe
  - Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
  - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
  - Förderung der Jugendhilfearbeit

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
  - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
4. Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.
  5. Die Ortsgruppe darf niemand unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der DLRG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe wird begründet mit dem Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages, es sei denn, der Vorstand widerspricht innerhalb eines Monats.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die vom Vorstand delegierten Mitglieder vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das abgelaufene Kalenderjahr nachgewiesen werden kann.
5. Das Stimmrecht in der Ortsgruppe kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG können nur Mitglieder ausüben. Aktives und passives Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitgliedes
  - Tod des Mitgliedes
  - Streichung aus der Mitgliedernachweisung
  - Ausschluß des Mitgliedes.

Austrittserklärungen müssen bis spätestens 30. Juni zum Jahresende schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Bei später eingehenden Austrittserklärungen verlängert sich die Dauer der Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr.

Die Mitglieder leisten ihre Beiträge im voraus für ein ganzes Kalenderjahr, üblicherweise durch Bankeinzugsverfahren oder Überweisung. Der die Zahlung belegende Kontoauszug gilt als Beitragsbestätigung.

Bei Zahlungsverzug werden die Mitgliedsbeiträge nicht angemahnt. Ist ein Mitglied zwei Kalenderjahre hintereinander im Zahlungsverzug, erfolgt nach Ablauf des folgenden 1. Quartals die Streichung aus der Mitgliedernachweisung. Eine Benachrichtigung des Mitgliedes ist nicht vorgesehen. Leistet das Mitglied innerhalb des folgenden Quartals seine Beitragsverpflichtung einschließlich des laufenden Kalenderjahres kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliedernachweisung rückgängig machen. Die Mitgliedschaft gilt dann nicht als unterbrochen.

Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

7. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht, das im Bezirk eingerichtet ist, eine oder mehrere in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung dargestellten Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Der Anrufung des Schieds- und Ehrengerichts muß ein Vorstandsbeschuß zugrunde liegen. Ein solcher Vorstandsbeschuß muß durch den Vorstand frühestens zwei Kalenderwochen später erneut bestätigt werden.
8. Langjährige beispielhaft aktive Mitglieder können zum Ehrenmitglied der Ortsgruppe erklärt und von der Beitragspflicht befreit werden.
9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich ohne Aufforderung zurückzugeben oder Schadenersatz zu leisten. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es unverzüglich die entsprechenden Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.
10. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und ihre jeweiligen Gliederungen nicht verpflichtet.  
Die Ortsgruppe behält sich vor, Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt und dabei Schäden verursacht haben, haftbar zu machen.

### **§ 5 Organisation der Ortsgruppe**

1. Die Ortsgruppe ist eine Gliederung des Bezirkes Darmstadt-Dieburg e. V. und des Landesverbandes Hessen e. V. Sie erfaßt in der Hauptsache das Gebiet des Stadtteils Eberstadt in Darmstadt.
2. Die Ortsgruppe ist auf ihrem Gebiet autonom und autark gegenüber den überörtlichen Gliederungen. Ohne Absprache und Einverständnis sind Betätigungen anderer DLRG-Gliederungen im Zuständigkeitsbereich der Ortsgruppe nicht möglich.

### **§ 6 DLRG- Jugend**

1. Die Ortsgruppe bildet zur Förderung der Jugendhilfearbeit eine eigene Jugendgruppe nach den Bestimmungen der Jugendordnungen der übergeordneten Gliederungen.

2. Die Jugendgruppe ist als fester Bestandteil der Ortsgruppe die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zur Ortsgruppe wird dadurch nicht berührt.
3. Die Jugendgruppe kann sich eine eigene Jugendordnung geben, die vom Vorstand der Ortsgruppe zu bestätigen ist. Dabei kann auch die Erhebung eigener beitragsähnlicher Entgelte geregelt werden.
4. Die Jugendgruppe kann über eine eigene Kasse und Rechnungsführung verfügen. Die Kasse wird im rechtlichen Sinne als Nebenkasse der Ortsgruppe geführt.
5. Der Vorsitzende der Ortsgruppe sowie ein weiteres durch den Vorstand zu bestimmendes Mitglied sind originäre stimmberechtigte Mitglieder im Jugendvorstand. Beschlüsse des Jugendvorstandes sind unwirksam, wenn die hier bezeichneten Mitglieder des Ortsgruppen-Vorstandes nicht zur Mitwirkung eingeladen worden sind.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder in der Ortsgruppe
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, in der Regel im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder der Ortsgruppen-Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle in der Mitgliedernachweisung erfaßten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor ihrem Stattfinden schriftlich unter Darlegung einer Begründung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor Stattfinden schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle einzureichen
6. Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn  $\frac{3}{4}$  der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgelehnte Anträge können frühestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden.  
Bei Wahlen wird offen abgestimmt, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis sich ein Kandidat mehrheitlich durchsetzt.
9. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Technischer Leiter sind einzeln zu wählen, die Beisitzer und Revisoren können en bloc gewählt werden.
10. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl des Ortsgruppen-Vorstandes
  - b) die Wahl der Revisoren
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Entscheidung über die eingebrachten Anträge
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beitragsgestaltung
  - g) Gründung oder Aufhebung neuer Untergliederungen (Stützpunkte)
  - h) Bestätigung des durch die Jugendversammlung der Ortsgruppe gewählten Jugendwartes sowie eines weiteren Mitglieds der Jugend als originäre, satzungsgemäße stimmberechtigte Mitglieder im Ortsgruppen-Vorstand.
  - i) Auflösung der Ortsgruppe
  - j) Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe.
11. Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist unter der Verantwortlichkeit des Schriftführers eine Niederschrift zu fertigen im Sinne eines Beschlußprotokolls. Diese ist nach Ausfertigung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern zur nächsten Vorstandssitzung vorzulegen. Über Einsprüche gegen das Protokoll (etwa wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Ortsgruppen-Vorstand**

1. Der Ortsgruppen-Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppen-Vorstand bilden
  - a) der Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende als Stellvertreter zu a)

- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Technische Leiter
- f) mindestens drei Beisitzer
- g) der Jugendwart und ein von der Jugendversammlung in den Ortsgruppen-Vorstand gewähltes weiteres Mitglied
- h) gegebenenfalls mit Stimmrecht von der Mitgliederversammlung ausgestattete Ehrenmitglieder.

Für die Vorstandspositionen c) bis e) können durch die Mitgliederversammlung jeweils zusätzlich Stellvertreter gewählt werden; diese sind mit Stimmrecht Mitglieder im Ortsgruppen-Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied im Vorstand mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen, wenn sich der Vorsitzende diese Aufgabe nicht vorbehält. Jedes Mitglied im Ortsgruppen-Vorstand soll nur eine Funktion ausüben, ausgenommen die Geschäfts- und Protokollführung.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Technische Leiter. Jeder von ihnen kann die Ortsgruppe alleine vertreten. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Technische Leiter nur im Verhinderungsfalle oder in Absprache mit dem Vorsitzenden für den Ortsgruppen-Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind (in der Reihenfolge der Aufzählung bzw. in Absprache untereinander).
4. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Vertreter der Jugend auf drei Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder im Vorstand während der Wahlzeit aus ihrer Funktion aus, wird in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die Restwahlzeit des Gesamtvorstandes nachgewählt. Beim Ausscheiden von Beisitzern muß nicht nachgewählt werden.
5. Der Vorstand kann sich Richtlinien geben, nach denen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter führen. Für bestimmte Arbeits- oder Aufgabengebiete kann der Vorstand erforderlichenfalls besondere Beauftragte berufen. Diese müssen nicht Mitglied in der DLRG sein, sind dem Vorstand gegenüber jedoch berichtspflichtig.
6. Der geschäftsführende Vorstand entspricht dem Vorstand gem. § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand wird nach Bedarf einberufen.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher eingeladen. Er ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gäste können jederzeit zugelassen werden, haben allerdings kein Stimmrecht. Der Vorstand tagt in der Regel mitgliederoffen.
8. Die in der Regel vom Vorsitzenden vorgelegte Tagesordnung wird zunächst abgearbeitet. Unter „Verschiedenes“ sind alle weiteren Angelegenheiten zu beraten, die aus dem Vorstand vorgetragen werden, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wünscht eine Zurückstellung. Die

zurückgestellte Angelegenheit ist dann in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

9. Der Vorstand wählt die Delegierten für die Vertretung in den übergeordneten Gliederungen.
10. Der Schriftführer fertigt über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen eine Niederschrift im Sinne eines Beschlußprotokolls. Vorsitzender und Schriftführer unterzeichnen diese Niederschriften, die in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen sind.

### **§ 9 Prüfungen**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen entsprechend den jeweils gültigen Prüfungsordnungen nebst deren Ausführungsbestimmungen ab. Diese sind für die Prüfer und Prüfungsberechtigten bindend.

### **§ 10 Material**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.
3. DLRG-Material darf nur vom Vorstand beschafft werden.

### **§ 11 Ehrungen**

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes geregelt.
2. Zuständig für das Beantragungsverfahren ist der Vorsitzende oder der Vorstand.

### **§ 12 Ausführungsbestimmungen**

Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine für alle Mitglieder bindende Geschäftsordnung geben. Gleiches gilt für eine Wirtschaftsordnung.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Sie kann in der Mitgliederversammlung mündlich begründet werden.

3. Der Ortsgruppen-Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht beim Amtsgericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für unerlässlich gehalten werden, im Sinne redaktioneller Veränderungen eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind in der folgenden Mitgliederversammlung entsprechend zu unterrichten.

#### **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Eberstadt kann nur in einer eigens zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf diesen Gegenstand der Beschlußfassung und auf die Folgen für die Mitglieder hinzuweisen. Die Beschlußfassung bedarf  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Geheime Abstimmung ist dabei unzulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DLRG Stadtverband Darmstadt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Vermögensübertragung an den Landesverband der DLRG wird ausgeschlossen.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung ist am 23. Februar 2002 in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Eberstadt beschlossen worden.  
Sie wird nach Eintragung in das Vereinsregister und nach Bestätigung durch das Finanzamt dem Bezirk vorgelegt.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig verliert die seitherige unter Nr. 1933 am 16.10.1986 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragene Satzung vom 20. September 1986 ihre Gültigkeit.

Satzung in der Fassung vom 29. April 2010

Roland Dotzert  
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Vogt  
2. Vorsitzender

Werner Treschau    Silke Graf-Traxl  
Technischer Leiter    Schatzmeisterin

Diese Satzung richtet sich an alle Mitglieder. Die angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Zur besseren Lesbarkeit wird deshalb auf das Setzen der Endungen mit „in“ verzichtet.